

1	NAME, ZWECK, SITZ UND GLIEDERUNG DES VEREINS
Art. 1	<p>1 Der Fussballclub Kirchberg (FCK) wurde im Jahre 1942 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)</p> <p>2 Der Sitz ist in Kirchberg SG.</p> <p>3 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.</p> <p>4 Die Clubfarben sind gelb/schwarz.</p> <p>5 Der FCK ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab</p> <p>6 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.</p>
Art. 2	<p>1 Der FCK ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sowie des St. Galler Kantonal-Fussballverbandes.</p> <p>2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des zuständigen Regionalverbandes (OFV) und des Kantonalverbandes sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.</p>
Art. 3	<p>1 Dem FCK ist eine als selbständiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB organisierte Seniorenabteilung angegliedert.</p> <p>2 Nach vorgängiger Genehmigung durch die Generalversammlung des FCK können weitere Sektionen in Vereinsform gebildet oder wieder aufgelöst werden.</p>
2	MITGLIEDSCHAFT
a)	Erwerb der Mitgliedschaft
Art. 4	Mitglied kann werden, wer die vorliegenden Statuten des Vereins anerkennt.
Art. 5	Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden
Art. 6	Mitglieder einer Sektion können zugleich Mitglieder des Gesamtvereins sein.
b)	Kategorien von Mitgliedern
Art. 7	<p>Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorstandsmitglieder b) Funktionäre c) Trainer d) Schiedsrichter e) Aktive f) Junioren g) Senioren h) Ehrenmitglieder i) Freimitglieder j) Passivmitglieder <p>Supporter und Gönner gelten nicht als Mitglieder</p>
Art. 8	<p>1 Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.</p> <p>2 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder vorgängige Anträge der Mitglieder an den Vorstand an der Generalversammlung.</p>

Art. 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wer dem Verein 30 Jahre in ununterbrochener Weise gedient hat, wird Freimitglied. 2 Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und vom Vorstand bestimmte Funktionäre gelten für die Dauer ihres Engagements als Freimitglieder. 3 Der Vorstand kann verdiente Mitglieder des Vereins zu Freimitgliedern erklären.
Art. 10	Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag zahlt.
c)	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 11	<p>Die Mitglieder aller Kategorien des FC Kirchberg haben das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Printmedien, Internet, soziale Medien). c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
Art. 12	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder des FC Kirchberg haben die Pflicht: <ol style="list-style-type: none"> a) sich gegenüber dem FC Kirchberg treu und loyal zu verhalten. b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des FC Kirchberg zu befolgen. c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitglieder-beiträge zu bezahlen. d) den FC Kirchberg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten. e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten. f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Kirchberg hervorgehen. g) Teilnahme an der Generalversammlung 2 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.
d)	Austritt, Verlust der Mitgliedschaft
Art. 13	<p>Austrittgesuche aller Mitgliederkategorien können jederzeit schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen.</p> <p>Bei Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Vereinsjahres.</p>
Art. 14	Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
Art. 15	<ol style="list-style-type: none"> 1 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen von Offiziellen (Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Trainer) widersetzt oder die Leistung von Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. 3 Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittel-belehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14

	<p>Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).</p> <p>5 Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der General-versammlung erfolgen.</p>
Art. 16	<p>1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen (z. Bsp. vom FCK oder SFV ausgesprochene Bussen) werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.</p> <p>2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.</p>
3	ORGANE
Art. 17	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
a)	Generalversammlung
Art. 18	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
Art. 19	<p>1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.</p> <p>2 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmenzähler b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie der verschiedenen Ressorts d) Abnahme und Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> - der Jahresrechnung - des Revisorenberichtes e) Festsetzung der Jahresbeiträge f) Mutationen g) Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidenten - des übrigen Vorstandes - von zwei Revisoren h) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern i) Ehrungen j) Statuten k) Anträge l) Verschiedenes m) Allgemeine Umfrage

Art. 20	<p>1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:</p> <p>a) durch den Vorstand</p> <p>b) wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief vom Vorstand verlangt.</p> <p>2 Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.</p>
Art. 21	<p>1 Mitglieder aller Kategorien, welche im abgelaufenen Vereinsjahr das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>2 Wählbar ist, wer handlungsfähig ist.</p> <p>3 Für Vorstandsmitglieder und Revisoren gilt eine 2-jährige Amtsdauer. Die geraden Jahreszahlen gelten als Wahljahre.</p> <p>4 Die Teilnahme an der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.</p> <p>5 Wer unentschuldigt fehlt, kann vom Vorstand gebüsst werden.</p>
Art. 22	<p>1 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.</p> <p>2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe einer Begründung einzureichen.</p>
Art. 23	<p>1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.</p> <p>2 Der Vorsitzende stellt fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde und stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.</p>
b)	Vorstand
Art. 24	<p>Der Vorstand besteht in der Regel aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Ressortleiter Sekretariat - Ressortleiter Sport-verein-t - Ressortleiter Sponsoring - Technischer Leiter - Ressortleiter Finanzen - Präsident Spielkommission (Spiko) - Ressortleiter Junioren - Ressortleiter Aktive - Ressortleiter Senioren
Art. 25	<p>1 In den Vorstand sind Mitglieder aller Kategorien wählbar, die gem. Artikel 21 stimmberechtigt und wählbar sind. Er besteht aus wenigstens 5 Personen.</p> <p>2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.</p> <p>3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p>
Art. 26	<p>1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen wurden.</p> <p>2 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann Spezialkommissionen sowie mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre einsetzen.</p>

	3 Reisen, Turniere und Trainingslager einzelner Mannschaften müssen vom Vorstand bewilligt werden (Ausland: Spielbewilligung SFV).
Art. 27	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. 2 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und diese einstimmig beschliessen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme auch bei Ausübung mehrerer Chargen. 4 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. 5 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen 6 Die Generalversammlung kann an Stelle der Rechnungsrevisoren eine qualifizierte Revisionsstelle einsetzen.
Art. 28	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fällen. Ein Zirkularbeschluss ist verbindlich, sofern ihm alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. 2 Das Zustandekommen des Zirkularbeschlusses ist an der nächsten Sitzung zu protokollieren.
Art. 29	Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führt der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
c)	Die Rechnungsrevisoren
Art. 30	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden. 2 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche Mitglieder aller Kategorien wählbar, die gem. Artikel 21 stimmberechtigt und wählbar sind. 3 Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse und eine gute Allgemeinbildung verfügen.
Art. 31	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung, die Rechnung des Clublokals und der verschiedenen Anlässe. 2 Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. 3 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen und in die Geschäftsbücher sowie die Protokolle Einsicht zu nehmen.
4	KOMMISSIONEN
Art. 32	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen. 2 Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen werden in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

5	FINANZEN
Art. 33	Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen - Subventionen - Sammlungen/Schenkungen - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw. - Beiträge von Sponsoren, Gönnern und Supportern
Art. 34	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. 2 Die Mitgliederbeiträge sind nach Rechnungsstellung resp. bei Aufnahme in den Verein zu entrichten. 3 Mitglieder, die dem Verein im Verlaufe der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
Art. 35	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand hat der Generalversammlung jeweils ein Budget für das kommende Vereinsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten. 2 Darüber hinaus erhält er eine jährliche Finanzkompetenz von max. 10 % des budgetierten Aufwandes für unvorhersehbare Ausgaben.
Art. 36	Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.
Art. 37	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 38	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
5	VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN
Art. 39	<ol style="list-style-type: none"> 1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. 2 Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. 3 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
6	STATUTENÄNDERUNGEN
Art. 40	Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
Art. 41	<ol style="list-style-type: none"> 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen. 2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
7	AUFLÖSUNG DES VEREINS
Art. 42	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. 2 Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist und sich wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen. 3 Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 43	<p>1 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.</p> <p>2 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Politischen Gemeinde Kirchberg oder beim Zentralsekretariat des SFV bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck hinterlegt werden.</p> <p>3 Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Politischen Gemeinde Kirchberg zur Unterstützung von Sportvereinen im Dorf Kirchberg zur Verfügung gestellt.</p>
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	<p>Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2021 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2011 und treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.</p> <p>Kirchberg SG, 12. März 2021</p> <p>FUSSBALLCLUB KIRCHBERG</p> <p>Der Präsident:</p> <p></p> <p>Dieter Gähwiler</p> <p>Der Vizepräsident:</p> <p></p> <p>Stefan Müller</p>

Schweizerischer Fussballverband
 Association Suisse de Football
 Associazione Svizzera di Football
 Swiss Football Association



Genehmigt durch den
 Zentralvorstand des SFV

Muri, den 06.04.2021.....



Dominique Schaub
 Juristischer Mitarbeiter